



Bundesamt für Wirtschaft
und Ausfuhrkontrolle
– Überbetriebliche Berufsbildungsstätten –
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn

Anzeige einer Maßnahme zur Förderung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (ÜBS)

nach der Richtlinie in der Fassung vom 15.01.2015

1 Antragsteller

Name des Antragstellers		
Anrede	Vorname	Nachname
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon	E-Mail-Adresse	

2 Angaben zur Bildungsstätte

Bezeichnung der Einrichtung	
Standort	Einzugsgebiet



2.1 Größe der Einrichtung

Anzahl der Übungseinheiten (ÜE) im Werkstatt- und Theoriebereich	Internatsplätze
Berufsfelder bzw. Berufe	

2.2 Gesamtauslastung der Bildungsstätte im Vorjahr

Eine Auslastung von 100 % entspricht 40 Wochen pro Jahr je ÜE* (Gruppenwochen)**. Es sind Tages-, Abend- und Wochenendnutzungen zu berücksichtigen.

	Gruppenwochen / Jahr	Anteil (Prozent)
Gesamtkapazität der Einrichtung Gleichzeitig belegbare ÜE x 40 Wochen (Beispiel: 8 ÜE x 40 Wochen = 320 Gruppenwochen / Jahr)		100
Tatsächliche Nutzung / Auslastung Summe der tatsächlichen Belegung aller ÜE in Gruppenwochen		

* Übungseinheit räumlicher Arbeitsbereich für eine Teilnehmergruppe bezogen auf einen Kurs und einen Ausbilder im Werkstatt- und Theoriebereich

** Gruppenwochen 1 Gruppenwoche besteht aus 40 Stunden für einen Kurs / eine Gruppe.

Es ist auf der Basis voller Zeitstunden zu rechnen.

Beispiel: Ein Kurs dauert für eine Gruppe 20 Stunden - 0,5 Gruppenwochen

Ein Kurs dauert für eine Gruppe 40 Stunden - 1 Gruppenwoche

3 Angaben zu dem Vorhaben

3.1 Art des Vorhabens

<input type="checkbox"/> Grundstückserwerb	<input type="checkbox"/> Bau	<input type="checkbox"/> Ausstattung	<input type="checkbox"/> Personal- und Sachausgaben (nur bei Komzet)
--	------------------------------	--------------------------------------	--

3.2 Geplante Nutzung der Werkstätten/Theorieräume bezogen auf das angezeigte Vorhaben (vgl. Handreichung)

Teilnehmergruppe	Gruppenwochen / Jahr	Anteil (Prozent)
Überbetriebliche Ausbildung		
Fort- und Weiterbildung (F+W)		
Berufsorientierungsmaßnahmen		
Sonstige Maßnahmen (bitte erläutern):		
Insgesamt		



3.3 Beschreibung des geplanten Vorhabens in Einzelmaßnahmen

(ggf. gekennzeichnete Beiblätter verwenden – diese werden dann Teil des Antrages)

Beschreibung

3.4 Voraussichtliche Ausgaben

Kostengruppen- Kgr. – nach DIN 276	Kosten [Euro]
Grundstück	
Bau	
Ausstattung	
Personal- und Sachkosten	
Insgesamt:	

3.5 Finanzierungsplan

	EURO	Prozent
Eigenmittel		
davon Kapitalmarktmittel		
Landesmittel (Zuwendung)		
Bundesmittel / BAFA (Zuwendung)		
Bundesmittel / BIBB (Zuwendung)		
Sonstige Mittel		
Insgesamt		

3.6 Voraussichtlicher Beginn (Angabe von Monat und Jahr) und Dauer des Vorhabens (in Monaten)

Beginn Monat/Jahr	Dauer (Monate)
-------------------	----------------



4 ERST-Erklärung zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten (gemäß Artikel 107 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV))

Hiermit erklären wir als Träger der o.g. überbetrieblichen Berufsbildungsstätte (ÜBS), dass dort i.S.v. Art. 107 AEUV zurzeit beihilferelevante, wirtschaftliche Tätigkeiten in nachfolgendem Umfang durchgeführt werden.

Die Angaben beziehen sich jeweils auf das Verhältnis der der wirtschaftlichen Tätigkeit zugewiesenen jährlichen Kapazität zur Gesamtkapazität der ÜBS bzw. der o.g. wirtschaftlich abgrenzbaren Teileinheit des vergangenen Kalenderjahres.

Nähere Erläuterungen zur Notwendigkeit der Erklärung und Berechnung der wirtschaftlichen Tätigkeit finden Sie in der Handreichung zur Erklärung, welche für Sie auf der Homepage des BAFA (www.bafa.de) zum Download bereitsteht.

<input type="checkbox"/>	Die wirtschaftlichen Tätigkeiten der o.g. ÜBS bzw. der o.g. Teileinheit liegen in diesem Sinne unter oder gleich 20 %
<input type="checkbox"/>	Die wirtschaftlichen Tätigkeiten der o.g. ÜBS bzw. der o.g. Teileinheit liegen in diesem Sinne über 20 %
<input type="checkbox"/>	Durch die nachfolgend angezeigte Maßnahme wird sich dieser Prozentsatz nicht ändern
<input type="checkbox"/>	Durch die nachfolgend angezeigte Maßnahme wird sich dieser Prozentsatz ändern ändern, und zwar von unter oder gleich 20 % auf über 20 %
<input type="checkbox"/>	Durch die nachfolgend angezeigte Maßnahme wird sich dieser Prozentsatz ändern ändern, und zwar von über 20 % auf unter oder gleich 20 %

Es ist uns bekannt, dass

- bei einer über 20% liegenden wirtschaftlichen Tätigkeit die Prüfung der beihilferechtlichen Vorgaben gemäß Artikel 107 AEUV und der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung durch die Zuwendungsgeber erforderlich ist.
- wir im Verlauf des Fördervorhabens daher verpflichtet sind, mögliche Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

5 Erklärungen zu den subventionserheblichen Tatsachen

- Mir / Uns ist die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 des Strafgesetzbuches bekannt.
- Ich / Wir habe(n) davon Kenntnis genommen, dass die in Anlage A aufgeführten Tatsachen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind. Ich / Wir habe(n) die Angaben im Antrag im Hinblick auf die mir / uns mitgeteilten Vorschriften und Regelungen über die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs überprüft.
- Ferner ist mir / uns bekannt, dass ich / wir verpflichtet bin / sind, Ihnen unverzüglich alle Änderungen der in Nrn. 1-3 der Anlage A aufgeführten Tatsachen mitzuteilen. Derartige Änderungen sind gegenwärtig nicht gegeben.
- Von den besonderen Offenbarungspflichten gemäß § 3 Subventionsgesetz in Verbindung mit Nrn. 1-3 der Anlage A ha-be(n) ich / wir Kenntnis genommen.

6 Hinweise zum Datenschutz

Ich / Wir erklären, dass ich / wir die beigefügten „Hinweise gem. Datenschutz – Grundverordnung“ zur Kenntnis genommen haben / haben.



7 Dieses Vorhaben wurde auch angezeigt

<input type="checkbox"/>	beim Bundesinstitut für Berufsbildung, Bonn
<input type="checkbox"/>	bei der zuständigen Landesstelle
<input type="checkbox"/>	bei sonstigen Stellen
Landesstelle oder sonstige Stellen bitte angeben	

8 Unterschrift(en) des Antragstellers

Unterschriften in Druckbuchstaben

Datum	Unterschrift und Stempel
-------	--------------------------



Dieses Dokument ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Bitte nicht im BAFA einreichen!

Anlage A

Mitteilung gemäß § 2 Subventionsgesetz über die subventionserheblichen Tatsachen

Als subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches werden folgende Tatsachen bezeichnet:

1. Tatsachen, die für die Bewilligung und Gewährung einer Zuwendung erheblich sind.

Hierunter fallen die tatsächlichen Angaben in der Projektanzeige /-antrag (nebst beigefügter Unterlagen):

- a) zu den Rechtsverhältnissen des Antragstellers:
 - Name des Antragstellers
 - Rechtsform des Antragstellers
 - Zusammenarbeit mit anderen Stellen,
 - b) in der Projektbeschreibung
 - zur Umsetzung des Vorhabens
 - zum Gesamtziel des Vorhabens
 - c) in dem Finanzierungsplan,
 - d) in den Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten, der Erklärung zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten gem. Art. 107 AEUV, der KMU-Erklärung, der Erklärung zur Frage eines Unternehmens in Schwierigkeiten, der Erklärung zum Nichtvorliegen einer Rückforderungsanordnung der EU-Kommission, etwaigen Übersichten und Überleitungsrechnungen, soweit sie von mir besonders angefordert werden.
2. Tatsachen, die für die Weitergewährung, Inanspruchnahme, das Belassen oder die Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung sind.

Hierunter fallen diejenigen Tatsachen, die dem BAFA bei der Durchführung des Fördervorhabens nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides nebst Anlagen mitzuteilen sind. Diese sind im Zuwendungsbescheid als subventionserheblich bezeichnet.

Subventionserheblich sind ferner die Tatsachen im Zwischennachweis und im Verwendungsnachweis, die die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung betreffen. Hierzu gehören der Sachbericht, der zahlenmäßige Nachweis einschließlich Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten, etwaigen Übersichten und Überleitungsrechnungen sowie Belege und Rechnungen über die zweckentsprechende Verwendung.

3. Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

Subventionserhebliche Tatsachen sind schließlich Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (vgl. § 4 des Subventionsgesetzes).

„Missbrauch“ ist dabei jede Verwendung einer den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessenen Gestaltungsmöglichkeit, um die Zuwendung selbst oder für einen anderen in Anspruch zu nehmen, obwohl dies dem Zuwendungszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen der Zuwendung in einer dem Zuwendungszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden.



Anlage B

Auszug aus dem Strafgesetzbuch und dem Subventionsgesetz

A) Strafgesetzbuch

§ 264 Subventionsbetrug

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,
 2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,
 3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder
 4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 1. aus grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,
 2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht oder
 3. die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht.

(3) § 263 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 263 Abs. 5: Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

- (4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (5) Nach den Absätzen 1 und 4 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.
- (6) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.
- (7) Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist
 1. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil
 - a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und
 - b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll;
 2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird. Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.
- (8) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,
 1. die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als sub-ventionserheblich bezeichnet sind oder
 2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist.

B) Subventionsgesetz

§ 3 Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen

- (1) Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.
- (2) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.

§ 4 Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

- (1) Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt,



so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.

- (2) Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Missbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden.

§ 5 Herausgabe von Subventionsvorteilen

- (1) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet und dadurch einen Vorteil erlangt, hat diesen dem Subventionsgeber herauszugeben.
- (2) Für den Umfang der Herausgabe gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Herausgabepflichtige nicht berufen, soweit er die Verwendungsbeschränkung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
- (3) Besonders bestehende Verpflichtungen zur Herausgabe bleiben unberührt.



Dieses Dokument ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Bitte nicht im BAFA einreichen!

Hinweise zum Datenschutz

Förderung der Errichtung, Modernisierung und Ausstattung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten der gewerblichen Wirtschaft und des sonstigen Dienstleistungsbereiches

1 Verantwortlicher, Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Frankfurter Straße 29-35

65760 Eschborn

Telefon: 06196 908-0

Telefax: 06196 908-1800

Datenschutzbeauftragter: datenschutzbeauftragter@bafa.bund.de

2 Datenverarbeitung

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erhebt im Rahmen des Zuwendungsverfahrens personenbezogene Daten. Insbesondere werden bei der Antragstellung und bei der Einreichung des Verwendungsnachweises die folgenden personenbezogenen Daten erhoben:

- Angaben zum Antragsteller samt Kontaktdaten,
- inhaltliche und technische Beschreibung des Vorhabens samt Standort / Erfüllungsort, Laufzeit sowie Bewilligungszeitraum,
- den Zuwendungsempfänger und die ausführende Stelle, ggf. Angabe des vom Antragsteller mit einzelnen Maßnahmen beauftragten Dritten,
- den für die Durchführung des Vorhabens Verantwortlichen,
- die Höhe der Zuwendung und der Eigenbeteiligung bzw. des Finanzplans des Zuwendungsempfängers.

Die Erhebung und Verarbeitung der Daten dient dem Zweck, das Zuwendungsverfahren im Rahmen der für das BAFA als Bewilligungsbehörde geltenden Vorschriften ordnungsgemäß durchführen zu können. Dies beinhaltet insbesondere die Verarbeitung der Daten zum Zweck

- der Prüfung und Bescheidung des Förderantrags, der Prüfung des Verwendungsnachweises und der Auszahlung der Zuwendung sowie der Durchführung des Verwaltungsverfahrens im Übrigen (ggf. einschließlich der Rückabwicklung von zu Unrecht bewilligten Zuwendungen und der Durchführung von Rechtsbehelfsverfahren);
- der Durchführung der für Zuwendungen des Bundes vorgeschriebenen Erfolgskontrollen (ggf. einschließlich Stichprobenprüfungen vor Ort, statistischer Auswertung, Monitoring und Controlling sowie Evaluierung des Förderprogramms);
- der für Zuwendungen des Bundes vorgeschriebenen Überwachung der Mittelverwendung (Zuwendungsdatenbank des Bundes);
- der Erfüllung der für bestimmte Beihilfen europarechtlich vorgeschriebenen Transparenzpflichten, insbesondere nach Artikel 9 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

Die Verarbeitung der Daten zu den vorstehend genannten Zwecken ist zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben des BAFA als Bewilligungsbehörde erforderlich und beruht insoweit auf Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben c und e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Die erhobenen Daten werden für die Dauer der Zweckbindungsfrist, mindestens jedoch 10 Jahre, aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen worden ist.

3 Empfänger der Daten (Kategorien):

Innerhalb des BAFA erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf die Daten, die mit der Bearbeitung des Vorgangs im Rahmen der oben genannten Zweckbestimmung befasst sind.

Darüber hinaus übermittelt das BAFA im Rahmen der oben genannten Zweckbestimmung einzelne Daten an Mitglieder des Deutschen Bundestags, an andere fördernde öffentliche Stellen und für statistische Zwecke und zur Evaluierung an die damit beauftragten Einrichtungen.

Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs übermittelt das BAFA personenbezogene Daten an die Deutsche Bundesbank und an die Bundeskasse.

Im Rahmen der Durchführung der haushaltsrechtlich vorgeschriebenen Erfolgskontrollen kann das BAFA personenbezogene Daten an öffentliche Stellen weitergeben, die mit einer etwa erforderlichen Prüfung der dem Antrag zugrunde liegenden Angaben betraut sind (z. B. Bundesrechnungshof).

Aufgrund haushaltsrechtlicher Vorschriften werden darüber hinaus projektbezogene Daten zu der geförderten Maßnahme in einem zentralen System des Bundes gespeichert und genutzt (Zuwendungsdatenbank des Bundes). Dies betrifft die folgenden Daten: Thema des Vorhabens, Zuwendungsempfänger und ausführende Stelle, für die Durchführung des Vorhabens verantwortlichen Projektleiter, Bewilligungszeitraum, Höhe der Zuwendung und



Dieses Dokument ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Bitte nicht im BAFA einreichen!

Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers. Die in die Zuwendungsdatenbank des Bundes übertragenen Daten können von folgenden zugriffsberechtigten Stellen des Bundes eingesehen werden: Mitglieder des Deutschen Bundestages, andere fördernde öffentliche Stellen und Stellen, die mit einer etwa erforderlichen Prüfung der dem Antrag zugrunde liegenden Angaben betraut sind (z.B. Bundesrechnungshof), sowie – ausschließlich für statistische Zwecke – die damit beauftragte Einrichtung. Die Daten werden ausschließlich zum Zweck der Durchführung von haushaltsrechtlich vorgeschriebenen Erfolgskontrollen sowie zur Erfüllung von Auskunftsansprüchen des Deutschen Bundestages genutzt. Abgeordnete des Bundestages (MdB) haben bezüglich ihres Wahlkreises technisch die direkte Möglichkeit des Zugriffs auf Daten der Zuwendungsdatenbank. Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit für die Zuwendungsdatenbank des Bundes liegt beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin.

Ergeben sich bei der Bearbeitung des Verfahrens tatsächliche Anhaltspunkte, die den Verdacht einer Straftat (insbesondere Betrug bzw. Subventionsbetrug) oder Ordnungswidrigkeit begründen, kann das BAFA personenbezogene Daten an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden übermitteln.

Schließlich übermittelt das BAFA im Fall von Einzelbeihilfen über 500.000 Euro aufgrund von Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) projektbezogene Daten einschließlich des Namens des Beihilfeempfängers an die Europäische Kommission.

Die Daten werden ausschließlich innerhalb der Europäischen Union verarbeitet. Eine Datenübermittlung an Drittstaaten findet nicht statt.

4 Betroffenrechte:

Als Betroffene/r haben Sie das Recht, Auskunft über Ihre durch das BAFA verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen (Artikel 15 DSGVO), die Berichtigung oder Vervollständigung Ihrer beim BAFA gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen (Artikel 16 DSGVO) und sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren (Artikel 77 DSGVO). Zuständige Aufsichtsbehörde ist gemäß § 9 BDSG der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) mit Sitz in Bonn.